

**Artikelsatzung
zur Einführung des Euro
- Euroeinführungssatzung (EES) -
zum 01.01.2002**

Gliederung - Übersicht

Artikel	Bezeichnung	Seite
	Präambel	2
1	Hauptsatzung der Gemeinde Lahnau	3
2	Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Lahnau	3
3	Satzung über die Hundesteuer in der Gemeinde Lahnau	12
4	Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Lahnau	13
5	Allgemeine Abwassersatzung	19
6	Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung	19
7	Entgeltverzeichnis für die Bürgerhäuser Atzbach und Dorlar sowie das Gemeinschaftshaus Waldgirmes (Anlage zu § 5 der Benutzungsordnung)	22
8	Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Lahnau	25
9	Förderungsrichtlinien der Gemeinde Lahnau für sporttreibende, kulturelle und sonstige Vereine	25
10	Allgemeine Wasserversorgungssatzung	28
11	Wasserbeitrags- und -gebührensatzung	28
12	Satzung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und über das Verbot mißbräuchlicher Benutzung öffentlicher Einrichtungen in der Gemeinde Lahnau	29
13	Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Abfallbeseitigungsanlage	30
14	Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Abfallbeseitigungsanlage	30
15	Satzung der Jagdgenossenschaft Lahnau	30
16	Satzung über die öffentliche Fäkalschlambeseitigung - Fäkalschlamsatzung - (FäkS)	30
17	Gebührensatzung zur Fäkalschlamsatzung (FäkGS)	31
18	Benutzungsordnung der Gemeindebücherei	31
19	Benutzungsordnung für die Grillplatzanlage im OT Waldgirmes	32

Artikel	Bezeichnung	Seite
20	Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte	33
21	Benutzungsordnung für die Museumsscheune mit Dorfplatz am Heimatmuseum im OT Waldgirmes	33
22	Richtlinien der Gemeinde Lahнау über die Gewährung von Zuschüssen zum Bau von Solaranlagen in Wohngebäuden und gewerblich genutzten Gebäuden	34
23	Richtlinien der Gemeinde Lahнау über die Förderung des Einbaues von Regelwassernutzungsanlagen in überwiegend nicht gewerblich genutzten Gebäuden	35
24	Bestimmungen über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Lahnauhalle	36
25	Stellplatz- und Ablösesatzung	37
26	Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Lahнау	38
27	Förderrichtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für Entsiegelungs- und Versickerungsmaßnahmen bei überwiegend nicht gewerblich genutzten Objekten	38
28	Inkrafttreten	39

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahнау in ihrer Sitzung am 06. Februar 2001 nachstehende Artikelsatzung verabschiedet:

Artikel 1

Hauptsatzung der Gemeinde Lahnau vom 07. Februar 1995 i. d. F. der 2. Änderungssatzung vom 22. März 2000

§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB sowie Anwendung der Kostenspaltung nach § 133 Abs. 2 BauGB,
 4. Erwerb und Tausch von Grundstücken bis zu einem Betrag von 75.000,-- EUR im Einzelfall,
 5. Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 100.000,-- EUR im Einzelfall,
 6. Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird;
 7. Für die Veränderung von Ansprüchen - Stundung, Niederschlagung und Erlaß - gelten die Bestimmungen der Dienstanweisung für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes.
- Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt. Artikel 2

Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Lahnau vom 23. September 1999

Das Gebührenverzeichnis erhält folgenden Wortlaut:

	Betrag EUR/Std.
1. Personalgebühr	
1.1 Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	20,00
1.2 Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	7,50
1.3 Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den einge- setzten Feuerwehrangehörigen verabreichte ein- fache Erfrischung und Stärkung zu erstatten	2,50

	Betrag EUR/Std.	Betrag EUR/km
2. Fahrzeuggebühr je Stunde		
Einsatzleitwagen ELW 1	27,00	0,90
Einsatzleitwagen ELW 2	40,00	0,90
Einsatzleitwagen ELW 3	60,00	1,20
Vorausrüstwagen VRW	50,00	0,90
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	24,00	0,90
Gerätewagen-Nachschub GW-N	25,00	0,90
Personenkraftwagen Pkw	24,00	0,90
<u>Tragkraftspritzenfahrzeuge</u>		
TSF	55,00	0,90
TSF-W	75,00	0,90
<u>Löschgruppenfahrzeuge</u>		
LF 8	85,00	0,90
LF 8/6	100,00	0,90
LF 16	115,00	1,20
LF 16 TS	115,00	1,20
LF 16/12	130,00	1,20
LF 24	215,00	1,20
<u>Tanklöschfahrzeuge</u>		
TLF 8/18	75,00	0,90
TLF 16/24 (25)	100,00	1,20
Großtanklöschfahrzeug	150,00	1,20
TLF 24/48 (50) GTLF 6		
<u>Trockentanklöschfahrzeug</u>		
TroTLF 16	110,00	1,20
<u>Drehleitern</u>		
DLK 12 - 9	100,00	1,20
DLK 18 - 12	150,00	1,20
DLK 23 - 12	190,00	1,20
Gelenkmastbühne GM 25-3	200,00	1,20
<u>Schlauchwagen</u>		
SW 1000	45,00	0,90
SW 2000	60,00	1,20

	Betrag EUR/Std.	Betrag EUR/km
<u>Rüstwagen</u>		
RW 1	100,00	0,90
RW 2	150,00	1,20
RW 3	175,00	1,20
<u>Gerätewagen-Gefahrgut</u>		
GW-G 1	125,00	0,90
GW-G 2	150,00	1,20
<u>Gerätewagen</u>		
GW-Atenschutz/+ Strahlenschutz	125,00	0,90
GW-Strahlenschutz/Öl	90,00	0,90
<u>Kranwagen</u>		
KW 16	200,00	1,50
KW 20	270,00	1,50
KW 30 (neu)	350,00	2,50
Flutlichtmastfahrzeug FLMF	90,00	0,90
Wechseladerfahrzeug (WLF)	75,00	0,90
Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GI)	50,00	
Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GII)	75,00	
Abrollbehälter-Pritsche (AB-Pritsche)	25,00	
Abrollbehälter-Atenschutz (AB-A)	50,00	
Abrollbehälter-Mulde (AB-Mulde)	25,00	
Abrollbehälter-Techn.-Hilfe (AB-TH)	50,00	
Abrollbehälter-Schaummittel (AB-SM)	37,50	
Abrollbehälter-Schlauchmaterial (AB-S)	50,00	
Abrollbehälter-Tank (AB-Tank)	50,00	
Rettungsboot (Schlauchboot)	50,00	
Mehrzweckboot	100,00	

		Betrag/EUR	
3.	Gebühr für Anhänger und Geräte		
3.1	Anhänger		
	Anhängeleiter	30,00	
	Mehrzweckanhänger MZA 1	25,00	
	Mehrzweckanhänger MZA 2	30,00	
	Löschpulveranhänger P 250	30,00	
	Schaummittelanhänger	30,00	
	Schlauchanhänger	35,00	
	Tragkraftspritzenanhänger TSA	45,00	
	Ölsanimat	75,00	
	Hydrovac-Anhänger	85,00	
	Schaum-Wasserwerfer	35,00	
	Ölsperrianhänger	25,00	
	Rettungsbootanhänger	25,00	
	Trailer Mehrzweckboot	40,00	
	Leichtschaumgenerator	35,00	
		Grund-	jede weitere
		kosten	Std./EUR
		EUR/Std.	
3.2	Geräte		
	Tragkraftspritze TS 8/8	17,50	8,50
	Tragkraftspritze TS 16/8	20,00	10,00
	Motorkettensäge	10,00	5,00
	Stromerzeuger 1,5 KVA	12,50	6,00
	Stromerzeuger 5,0 KVA	20,00	10,00
	Stromerzeuger 8,0 KVA	35,00	17,50
	Elektrohammer	10,00	5,00
	Mehrzweckzug	15,00	7,50
	Be- und Entlüftungsgerät	50,00	25,00
	Öl-Wasser-Sauger	10,00	5,00
	Trennschleifer	10,00	5,00
	Brennschneidegerät	15,00	7,50
	Schere/Spreizer	20,00	10,00
	Handscheinwerfer	5,00	2,50
	Spezialleuchten (Flutlichtscheinwerfer)	10,00	5,00
	Auffangbehälter bis 100 l	7,50	3,50
	Auffangbehälter bis 500 l	10,00	5,00
	Auffangbehälter bis 5.000 l	17,50	8,50
	Auffangbehälter über 5.000 l	25,00	12,50
	Ölsperre je 10 Meter	50,00	25,00

3.3 Pumpen

Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/min	22,50	11,00
über 200 l/min	27,50	13,50
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l/min	50,00	25,00
über 200 l/min	60,00	30,00
Mastpumpe	50,00	25,00
Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	50,00	25,00
Elektrotauchpumpe TP 4/1	50,00	25,00
Ex-Flüssigkeitssauger	25,00	12,50
Wasserstrahlpumpe	10,00	5,00

**je Tag
Betrag/EUR**

3.4 Strahlrohre

Strahlrohr, allgemein	5,00
-----------------------	------

3.5 Schläuche

D-Druckschlauch	5,00
C-Druckschlauch	10,00
B-Druckschlauch	12,50
A-Saugschlauch	7,50
Hochdruckschlauch 30 m	20,00

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.

	Betrag/EUR
Prüfen, Waschen und Trocknen	10,00
Vulkanisieren	12,00
Ein-/Fortbinden von D-Kupplung	5,00
C-Kupplung	6,50
B-Kupplung	8,00
A-Kupplung	12,50
	je Tag Betrag/EUR
4. Wasserführende Armaturen	
Standrohr mit Schlüssel	10,00
Verteiler	10,00
sonst. wasserf. Armaturen je Stück	7,50
4.1 Löschgeräte	
Feuerlöscher	7,50
Kübelspritze	5,00
Löschdecke	5,00
Neufüllung der Feuerlöscher	
bis 6 kg	25,00 EUR
über 6 kg	40,00 EUR

Bei Neufüllung der Feuerlöscher über 12 kg nach tatsächlich entstandenem Kostenaufwand ist der Füllpreis und die Prüfungsentsorgung (Restpulver-entsorgungskosten) in Rechnung gestellt.
Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

	je Tag Betrag/EUR
4.2 Leitern	
Steckleiterteil	3,75
Schiebeleiter	20,00
Klappleiter	5,00
Hakenleiter	7,50

4.3 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschließlich Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

4.4 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

5. Atemschutz

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer/der Leistungsnehmerin in Rechnung gestellt.

	je Stück Betrag/EUR
5.1 Reinigen und Desinfizieren	
Atemschutzgerät	7,50
Atemschutzmaske	5,00

	je Stück Betrag/EUR
5.2 Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten	
Lungenautomat	7,50
Atemschutzmaske	7,50
Atemschutzgerät, allgemeine Prüfung	16,00
dto., 1/2-Jahresprüfung	20,00
dto., 6-Jahresprüfung	60,00
Füllen von Atemluftflaschen	
200 bar/4 Liter	4,50
300 bar/6 Liter	6,00
	je Tag Betrag/EUR
6. Leihgebühr für Austauschgeräte	
während Reparaturarbeiten	
Tragkraftspritze TS 8/8	7,50
Atemschutzgerät	6,00
Fahrzeugfunkanlage	5,00
Handfunksprechgerät	3,50
7. Prüfen	
7.1 Reinigen und Prüfen der persönliche Ausrüstung	
<p>Im Einsatz gebrauchte persönliche Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer/der Leistungsnehmerin in Rechnung gestellt.</p>	

	je Stück Betrag EUR/Std.
7.2 Prüfen von Pumpen	
200 l Nennleistung	10,00
400 l Nennleistung	12,50
800 l Nennleistung	15,00
1.600 l Nennleistung	17,50
7.3 Prüfung von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)	
Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter, Einreißhaken, Krankentrage	10,00
2-teilige Schiebeleiter	10,00
3-teilige Schiebeleiter	18,00
7.4 Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	30,00
8. Gebühren für besondere Leistungen	
Für Einsätze, wie z. B.	
- Entfernen von Insekten	
- Öffnen einer Tür	
- Säubern von Verkehrsflächen	
- Entfernen von Eiszapfen	
- Eigentumssicherung	
werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	

9. Alarmierung

Gebühren für

Mißbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung

aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen

werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

Anmerkung zur Fehlalarmierung:

Gebührenpflicht entfällt, wenn ordnungsgemäße Wartung von Brandmeldeanlagen nachgewiesen wird.

10. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

11. Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

Artikel 3

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Lahnau vom 11. Dezember 1998

§ 5 Steuersatz

Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Steuer beträgt jährlich

	z. Zt.:
für den ersten Hund	30,-- EUR
für den zweiten Hund	45,-- EUR
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	60,-- EUR.

Artikel 4

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Lahnuu vom 06. Mai 1998

a) § 3 Gebührenbemessung in besonderen Fällen

- Abs. 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, sind 75 vom Hundert des in dieser Satzung vorgesehenen Satzes zu erheben, mindestens aber 12,50 EUR.

- Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

- (3) Für die Entscheidung über einen Widerspruch sind, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, 75 vom Hundert des für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Betrages zu erheben, höchstens jedoch fünfundzwanzigtausend Euro. Wird mit der angefochtenen Amtshandlung eine Geldleistung abgelehnt oder gefordert, beträgt die Gebühr 5 vom Hundert des erfolglos angefochtenen Betrages. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu zweitausendfünfhundert Euro zu erheben; Satz 2 bleibt unberührt. In den Fällen des Satz 1 bis 3 beträgt die Gebühr mindestens fünfundzwanzig Euro. Ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr nur zu erheben, wenn er wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen wird. Bei einem allein gegen eine Kostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 20 vom Hundert des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens aber zwölf Euro und fünfzig Cent.

- Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

- (4) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, sind 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die für eine Amtshandlung wie die zurückgenommene oder widerrufen im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu eintausendfünfhundert Euro zu erheben. In den Fällen des Satz 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens zwölf Euro und fünfzig Cent.

- Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

- (5) Wird ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist, sind 50 vom Hundert des in dieser Satzung vorgesehenen Satzes zu erheben, im Falle der Rücknahme des Widerspruchs jedoch höchstens zwölftausendfünf-

hundert Euro. In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 beträgt die Gebühr 2,5 vom Hundert des angefochtenen Betrages. In den Fällen des Abs. 3 Satz 3 ist eine Gebühr bis zu eintausendzweihundertundfünfzig Euro zu erheben; Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend. In den Fällen des Satz 1 bis 3 beträgt die Gebühr mindestens zwölf Euro und fünfzig Cent. Richtete sich der Widerspruch allein gegen die Kostenentscheidung, sind zwölf Euro und fünfzig Cent zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

b) § 7 Persönliche Gebührenfreiheit

Abs. 1 Ziffer 2 erhält folgenden Wortlaut:

2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe aller Gebühren und Auslagen (§ 8) für eine Angelegenheit den Betrag von fünfhundert Euro nicht übersteigt.

c) § 14 Gebührentatbestände

§ 14 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

A) Allgemeine Verwaltungskosten

1. Auskünfte, Akteneinsicht

- a) Schriftliche Auskünfte

10,-- bis
500,-- EUR

einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden.

- b) Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens

- wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muß, nach Zeitaufwand (siehe Absatz 2)

- in anderen Fällen 2,50 EUR

je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw. mind. 5,-- EUR

- Zuschlag bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern usw. 2,50 EUR

je Akte, Kartei, Buch usw.

- Zuschlag für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten. 10,-- EUR

je Sendung

c)	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. an Verfahrensbeteiligte innerhalb eines laufenden Verfahrens durch Versenden; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten. je Sendung	10,-- EUR
2.	Bescheinigungen, Zeugnisse	10,-- EUR
3.	Beglaubigungen	
	Beglaubigung einer Unterschrift	5,-- EUR
	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw.	
	- die die Behörde selbst hergestellt hat je Urkunde	2,50 EUR
	- in anderen Fällen: Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen, je Urkunde	5,-- EUR
	Urkunden, die aus mehr als 10 Seiten bestehen, je Seite	0,50 EUR
4.	Auslagen	
	Schreibauslagen, Kopien	
1.	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.	
	a) bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache je Seite DIN A 4	5,-- EUR
	b) in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand (siehe Absatz 2)
2.	Anfertigung von Kopien - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Herstellung	
	Je Seite DIN A 4	0,50 EUR
	Je Seite DIN A 3	1,-- EUR

B) Besondere Verwaltungskosten

I. Ordnungsverwaltung

- | | |
|--|----------|
| a) Ausgabe eines Meldevordrucks für An-, Ab- und Ummeldung | 0,75 EUR |
| b) Ausgabe von Gewerbean-, -um- und -abmeldeformularen | 2,50 EUR |

II. Steuern und Abgaben

- | | |
|--|-----------|
| a) Ersatz einer Hundesteuermarke | 3,-- EUR |
| b) Unbedenklichkeitsbescheinigungen über gezahlte gemeindliche Steuern und Abgaben | 10,-- EUR |

III. Bauverwaltung

- | | |
|---|------------------------|
| 1. Schriftliche Auskunft über Lage und Höhe von Entwässerungs- und sonstige Erschließungseinrichtungen | |
| a) aufgrund vorhandener Bestandspläne (einschließlich Planausschnitt DIN A 4) | 10,-- EUR |
| b) soweit eine zusätzliche Bearbeitung erforderlich ist (siehe Absatz 2) | nach Zeitaufwand |
| 2. Bescheinigung über das Baujahr von Gebäuden | 10,-- EUR |
| 3. Bescheinigung über Erschließungszustand und Erschließungskosten/Anliegerleistungen | 15,-- EUR |
| 4. Bescheinigung über die Hausnummer eines Grundstücks | 10,-- EUR |
| 5. Bescheinigungen in Grundbuchangelegenheiten | |
| - Erteilung einer Löschungsbewilligung | 10,-- EUR |
| - Erteilung einer Vorrangseinräumungserklärung | 10,-- EUR |
| - Erteilung einer Pfandfreigabeerklärung | 10,-- EUR |
| 6. Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes gemäß BauGB | |
| a) bei Vorlage eines Vertrages | |
| bis 25.000,-- EUR Grundstückswert | 20,-- EUR |
| Bis 50.000,-- EUR Grundstückswert | 25,-- EUR |
| Bis 125.000,-- EUR Grundstückswert | 35,-- EUR |
| Bis 250.000,-- EUR Grundstückswert | 50,-- EUR |
| Über 250.000,-- EUR Grundstückswert | 75,-- EUR |
| b) ohne Vertragsvorlage | 75,-- EUR |
| 7. Beglaubigung eines Planausschnittes | 5,-- EUR |
| 8. Genehmigung eines Antrages auf Anschluß eines Grundstückes(Grundstücksentwässerungsanlage) an die öffentliche Abwasseranlage | 25,-- bis 2.500,-- EUR |
| 9. Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlußgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war | 25,-- bis 2.500,-- EUR |

10.	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10,-- bis 1.000,-- EUR
11.	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10,-- bis 100,-- EUR
12.	Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum:	
	a) für eine Fläche bis 50 m ²	60,-- EUR
	b) für jede weitere angefangene 50 m ²	35,-- EUR
	c) für jede erforderliche Ortsbesichtigung für die erste Wohnung	35,-- EUR
	d) für Ortsbesichtigungen, die unmittelbar anschließend durchgeführt werden, je weitere Wohnung	10,-- EUR
	e) in besonders zeitaufwendigen Fällen, die z.B. Gemeindevorstandsbeschlüsse erfordern, erhöhen sich die Gebühren zu a) auf	90,-- EUR
	und zu b) auf	45,-- EUR
	Die Verwaltungsgebühren sind neben den Ausgleichsbeträgen zu zahlen.	
13.	Entscheidungen, Bestätigungen und Auskünfte nach dem Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) in der jeweiligen Fassung und dem Wohnungsbau- und Familienheimgesetz in der jeweiligen Fassung	
	a) Jede Entscheidung, insbesondere über Anträge auf Freistellung oder Genehmigung, mit Ausnahme der Ausstellung von Wohnungsberechtigungsscheinen	10,-- bis 100,-- EUR
	b) Bestätigung nach § 18 Abs. 1 WoBindG	20,-- EUR
	c) Bestätigung nach § 18 Abs. 2 WoBindG	kostenfrei
	d) Auskunft über die vollständige Rückzahlung von Fördermitteln	
	- für Zwecke des § 18 Abs. 1 WoBindG durch die Gemeinde	kostenfrei
	- für sonstige Zwecke	17,50 EUR
	e) Ausstellung einer Wohnungsberechtigungsbescheinigung oder sonstiger entsprechender Bescheinigungen	kostenfrei
14.	Angebotsvordrucke bei Ausschreibungen, je Seite	1,-- EUR
15.	Amtshandlungen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes	
	Gebühren und Auslagen werden nach A (Allgemeine Verwaltungskosten) erhoben.	

16.	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	
	a) im endausgebauten Straßenbereich	
	je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	1,-- EUR
	mindestens pro Antrag	50,-- EUR
	und höchstens pro Antrag	2.500,-- EUR
	b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen	
	je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	0,50 EUR
	mindestens pro Antrag	25,-- EUR
	und höchstens pro Antrag	1.250,-- EUR
17.	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB für jedes zu teilende Grundstück	37,50 EUR
18.	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gemäß § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück	37,50 EUR
	Zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	12,50 EUR
19.	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gemäß § 20 Abs. 1 BauGB für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	25,-- EUR

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist, oder wenn Wartezeiten über eine Viertelstunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand aller Bediensteten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung sowie bei deren Vor- und Nachbereitung beteiligt waren. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Die Gebühr für die regelmäßige Tätigkeit nach Zeitaufwand beträgt:

Für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	16,-- EUR
--	-----------

Für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	13,50 EUR
--	-----------

Für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.	11,-- EUR
--	-----------

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben, mindestens jedoch 15,-- EUR.

Artikel 5

Allgemeine Abwassersatzung vom 03. Juni 1981 i. d. F. der I. Änderungs- satzung vom 01. Februar 1989

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 EUR bis 5.000,-- EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Artikel 6

Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung vom 03. Juni 1981 i. d. F. der XVII. Änderungssatzung vom 05. November 1999

a) § 2 Abwasserbeitrag

Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

- (3) Der Beitragssatz beträgt,
- a) für die räumliche Erweiterung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen im Ortsteil Dorlar im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8.2 „Am Hühnstein II,,

3,25 EUR je m² Grundstücks- und Geschossfläche,
 - b) für den übrigen Geltungsbereich dieser Satzung

2,50 EUR je m² Grundstücks- und Geschossfläche.

b) § 8 a Gebühr für die Untersuchung gewerblicher, industrieller und sonstiger nicht häuslicher Abwässer

Der Gebührentarif gemäß § 8 a AbwBGS erhält folgenden Wortlaut:

A Kosten für Betriebsüberwachung

- | | | |
|---|-----|-------|
| 1. Betriebsbegehung, Kontrolle von Abwasservorbehandlungsanlagen | EUR | 75,-- |
| 2. Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Metzgereien und Tankstellen (Fettabscheider, Ölabscheider) | EUR | 55,-- |

3.	Entnahme von Stichproben einschl. pH-Messung und el. Leitfähigkeit	pro entn. Probe	EUR	70,--
4.	Entnahme von Mischproben / 1 h		EUR	60,--
5.	Einsatz von selbstschreibenden Registriergeräten	pro Gerät	EUR	10,-- / h

B Untersuchungskosten für Analysen

1.	Absetzbare Stoffe Schlammartige und feste Stoffe aus industriellen Abwasservorbehandlungsanlagen (z. B. Neutralisations-Entgiftungsanlagen)	pro Analyse	EUR	10,--
2.	Organische Stoffe und Lösungsmittel			
2.1	Organische Lösungsmittel	pro Analyse	EUR	125,--
2.2	Halogenierte Kohlenwasserstoffe	pro Analyse	EUR	125,--
2.3	Phenole (gesamt)	pro Analyse	EUR	25,--
2.4	Mineralische Öle / Fette unverseifbare, mit Petroläther extrahierbare Stoffe (DEV H18)	pro Analyse	EUR	60,--
2.5	Organische Öle / Fette verseifbare, mit Petroläther extrahierbare Stoffe (DEV H17)	pro Analyse	EUR	60,--
2.6	Adsorbierbares, organisch gebundenes Chlor (AOX)	pro Analyse	EUR	125,--
3.	Anorganische Stoffe (gesamt)			
3.1	Cyanide (gesamt)	je	EUR	42,50
3.2	Cyanide, durch Chlor zerstörbar	je	EUR	42,50
3.3	Sulfate	je	EUR	22,50
3.4	Chromat	je	EUR	32,50
3.5	Schwermetalle, je Metall	je	EUR	35,00
3.6	Fluoride	je	EUR	37,50
3.7	Nitrite	je	EUR	37,50
3.8	Freies Chlor	je	EUR	37,50
4.	Für die Kläranlagenbelastung relevante Stoffe			
4.1	CSB (chemischer Sauerstoffbedarf nach DIN 38409)	je	EUR	32,50
4.2	BSB5 (biologischer Sauerstoffbedarf nach DEV)	je	EUR	32,50
4.3	Ammonium	je	EUR	20,--
4.4	Nitrate	je	EUR	20,--
4.5	Phosphate	je	EUR	20,--
4.6	Gesamtstickstoff	je	EUR	42,50
4.7	Messung der Hemmwirkung	je	EUR	190,--

5.	Sonstige gaschromatographische Analysen	je	EUR	125,--
6.	Sonstige photometrische Analysen	je	EUR	20,--
7.	Sonstige atomabsorptionsspektroskopische Analysen	je	EUR	35,--
8.	Sonstige infrarotspektroskopische Analysen	je	EUR	60,--
9.	Messung der Abwassermenge	nach Aufwand		

Werden sonstige erforderliche Leistungen oder Untersuchungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, von der Gemeinde oder Ihren Beauftragten erbracht bzw. durchgeführt, werden Gebühren in Höhe der entstandenen Kosten erhoben.

Soweit im Einzelfall durch das beauftragte Labor eine kostengünstigere Leistung erbracht werden kann, sind nur die geringeren Kosten dem Indirekteinleiter zu berechnen.

c) § 13 Kleineinleiterabgaben

- Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner ab dem 1. Januar 1997 = 17,50 EUR im Jahr.

- Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

(4) Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhebt die Gemeinde vom Abgabepflichtigen einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 1,50 EUR pro Jahr.

d) § 14 Verwaltungsgebühren

- Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für jedes Ablesen des Frischwasserzählers aus Wasserversorgungsanlagen nach § 8 Abs. 2, der Sonderwasserzähler nach § 8 Abs. 3 und der Abwasserzähler nach § 8 Abs. 5 ist eine Verwaltungsgebühr je abgelesenen Zähler und je Ablesung von 1,50 EUR zu zahlen.

- Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Für jede vom Anschlussnehmer gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller je Ablesung eine Verwaltungsgebühr von 2,50 EUR zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 1,50 EUR je Ablesung.

Artikel 7

Entgeltverzeichnis für die Bürgerhäuser Atzbach und Dorlar sowie das Gemeinschaftshaus Waldgirmes vom 22. September 1998 (Anlage zu § 5 der Benutzungsordnung)

a) Das Entgeltverzeichnis für das Bürgerhaus Atzbach erhält folgenden Wortlaut:

Art der Veranstaltung		Bürgerhaus Atzbach		
		großer Saal	kleiner Saal	Küchenbenutzung
1.1	Genehmigungspflichtige Tanzveranstaltungen	37,50 EUR	20,-- EUR	ausgeschlossen
1.2	Gewerbliche Ausstellungen und Werbeveranstaltungen	75,-- EUR	40,-- EUR	ausgeschlossen
1.3	Kulturelle Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Heimatabende, Kinder- und Jugendfaschingsveranstaltungen, Prunksitzungen, Theateraufführungen, Liederabende, Lichtbilder- und Filmvorträge usw.)	37,50 EUR	20,-- EUR	ausgeschlossen
2.1	Versammlungen, Vorträge, Tagungen, Kongresse und Feiern mit familiärem Charakter von Vereinen der Gemeinde	frei	frei	ausgeschlossen
2.2	Ausstellungen von Vereinen der Gemeinde	frei	frei	ausgeschlossen
3.1	Private Familienfeiern (Geburtstage, Jubiläen, Hochzeiten usw.)	pro Person 0,75 EUR mind. 45,-- EUR 2. Tag 50 %	pro Person 0,75 EUR mind. 37,50 EUR 2. Tag 50 %	eingeschlossen
3.2	Polterabend, Umtrunk anlässlich einer Hochzeit	125,-- EUR	75,-- EUR	ausgeschlossen
3.3	Trauerfeiern	30,-- EUR	30,-- EUR	eingeschlossen
4.1	Benutzung durch Körperschaften, Parteien usw.	frei	frei	ausgeschlossen
4.2	Alle anderen Veranstaltungen	Sondereinbarung		
5.	Die Entgelte beinhalten die Kosten für Heizung, Wasser und Abwasser. Bei allen Veranstaltungen sind der Gemeinde außer den Benutzungsentgelten die entstehenden Selbstkosten (Strom = 0,25 EUR/kwh, Lohn usw.) zu erstatten. Die Stromkosten können pauschaliert werden.			
6.	Entgelte für die Reinigung Die genannten Entgelte sind von den Benutzern zu zahlen, sofern die Reinigung nicht in Eigenleistung durchgeführt wird; diesbezüglich kann der jeweilige Pächter mit den Benutzern Sondervereinbarungen treffen.	42,50 EUR für Bühne zusätzlich: 10,-- EUR	32,50 EUR	Die Benutzer müssen die Reinigung selbst vornehmen (Küche). zuzügl. Reinigungskosten für Tischdecken.
7.	Vereine der Gemeinde Lahnau können gem. Ziffer 1.3.1 der Vereinsförderungsrichtlinien einmal im Jahr entweder das Bürgerhaus im OT Atzbach, das Bürgerhaus im OT Dorlar oder das Gemeinschaftshaus im OT Waldgirmes zur Durchführung einer Veranstaltung mietfrei benutzen. Die Selbstkosten sind jeweils der Gemeinde zu erstatten.			
8.	Für kulturelle Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Heimatabende, Kinder- und Jugendfaschingsveranstaltungen, Prunksitzungen, Theateraufführungen, Liederabende, Lichtbilder- und Filmvorträge usw.) in den Bürgerhäusern der Ortsteile Atzbach und Dorlar und dem Gemeinschaftshaus im Ortsteil Waldgirmes kann die Gemeinde diese Einrichtungen unbeschadet der Ziffer 1.3.1 der Förderungsrichtlinien der Gemeinde Lahnau für sporttreibende, kulturelle und sonstige Vereine zusätzlich mietfrei zur Verfügung stellen. Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand.			

b) Das Entgeltverzeichnis für das Bürgerhaus Dorlar erhält folgenden Wortlaut:

Art der Veranstaltung		Bürgerhaus Dorlar großer Saal
1.1	Genehmigungspflichtige Tanzveranstaltungen	37,50 EUR
1.2	Gewerbliche Ausstellungen und Werbeveranstaltungen	75,- EUR
1.3	Kulturelle Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Heimatabende, Kinder- und Jugendfaschingsveranstaltungen, Prunksitzungen, Theateraufführungen, Liederabende, Lichtbilder- und Filmvorträge usw.)	37,50 EUR
2.1	Versammlungen, Vorträge, Tagungen, Kongresse und Feiern mit familiärem Charakter von Vereinen der Gemeinde	frei
2.2	Ausstellungen von Vereinen der Gemeinde	frei
3.1	Private Familienfeiern (Geburtstage, Jubiläen, Hochzeiten usw.)	Sondereinbarung
3.2	Polterabend, Umtrunk anlässlich einer Hochzeit	125,- EUR
3.3	Trauerfeiern	Sondereinbarung
4.1	Benutzung durch Körperschaften, Parteien usw.	frei
4.2	Alle anderen Veranstaltungen	Sondereinbarung
5.	Die Entgelte beinhalten die Kosten für Heizung, Wasser und Abwasser. Bei allen Veranstaltungen sind der Gemeinde außer den Benutzungsentgelten die entstehenden Selbstkosten (Strom = 0,25 EUR/kwh, Lohn usw.) zu erstatten. Die Stromkosten können pauschaliert werden.	
6.	Entgelte für die Reinigung Die genannten Entgelte sind von den Benutzern zu zahlen, sofern die Reinigung nicht in Eigenleistung durchgeführt wird; diesbezüglich kann der jeweilige Pächter mit den Benutzern Sondervereinbarungen treffen.	42,50 EUR für Bühne zusätzlich 10,- EUR für Empore zusätzlich 12,50 EUR
7.	Vereine der Gemeinde Lahnau können gem. Ziffer 1.3.1 der Vereinsförderungsrichtlinien einmal im Jahr entweder das Bürgerhaus im OT Atzbach, das Bürgerhaus im OT Dorlar oder das Gemeinschaftshaus im OT Waldgirmes zur Durchführung einer Veranstaltung mietfrei benutzen. Die Selbstkosten sind jeweils der Gemeinde zu erstatten.	
8.	Für kulturelle Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Heimatabende, Kinder- und Jugendfaschingsveranstaltungen, Prunksitzungen, Theateraufführungen, Liederabende, Lichtbilder- und Filmvorträge usw.) in den Bürgerhäusern der Ortsteile Atzbach und Dorlar und dem Gemeinschaftshaus im Ortsteil Waldgirmes kann die Gemeinde diese Einrichtungen unbeschadet der Ziffer 1.3.1 der Förderungsrichtlinien der Gemeinde Lahnau für sporttreibende, kulturelle und sonstige Vereine zusätzlich mietfrei zur Verfügung stellen. Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand.	

c) Das Entgeltverzeichnis für das Gemeinschaftshaus Waldgirmes erhält folgenden Wortlaut:

Art der Veranstaltung		Gemeinschaftshaus Waldgirmes	
		Saal	Küchenbenutzung
1.1	Genehmigungspflichtige Tanzveranstaltungen	45,-- EUR	eingeschlossen
1.2	Gewerbliche Ausstellungen und Werbeveranstaltungen	60,-- EUR	eingeschlossen
1.3	Kulturelle Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Heimatabende, Kinder- und Jugendfaschingsveranstaltungen, Prunksitzungen, Theateraufführungen, Liederabende, Lichtbilder- und Filmvorträge usw.)	45,-- EUR	eingeschlossen
2.1	Versammlungen, Vorträge, Tagungen, Kongresse und Feiern mit familiärem Charakter von Vereinen der Gemeinde	frei	eingeschlossen
2.2	Ausstellungen von Vereinen der Gemeinde	frei	ausgeschlossen
3.1	Private Familienfeiern (Geburtstage, Jubiläen, Hochzeiten usw.)	pro Person 0,75 EUR mind.45,--EUR 2. Tag 50 %	eingeschlossen
3.2	Polterabend, Umtrunk anlässlich einer Hochzeit	125,-- EUR	eingeschlossen
3.3	Trauerfeiern	30,-- EUR	eingeschlossen
4.1	Benutzung durch Körperschaften, Parteien usw.	Frei	Mit Küchenbenutzung Entgelte wie unter 3.1
4.2	Alle anderen Veranstaltungen	Sondereinbarung	
5.	Die Entgelte beinhalten die Kosten für Heizung, Wasser und Abwasser. Bei allen Veranstaltungen sind der Gemeinde außer den Benutzungsentgelten die entstehenden Selbstkosten (Strom = 0,25 EUR/kwh, Lohn usw.) zu erstatten. Die Stromkosten können pauschaliert werden.		
6.	Entgelte für die Reinigung Die genannten Entgelte sind von den Benutzern zu zahlen, sofern die Reinigung nicht in Eigenleistung durchgeführt wird; diesbezüglich kann der jeweilige Pächter mit den Benutzern Sondereinbarungen treffen.	Die Benutzer müssen die Reinigung selbst vornehmen. (Saal, Ausschanktheke, Küche, Toiletten sowie sonstige Räume im Erdgeschoß und Obergeschoß)	
7.	Vereine der Gemeinde Lahnau können gem. Ziffer 1.3.1 der Vereinsförderungsrichtlinien einmal im Jahr entweder das Bürgerhaus im OT Atzbach, das Bürgerhaus im OT Dorlar oder das Gemeinschaftshaus im OT Waldgirmes zur Durchführung einer Veranstaltung mietfrei benutzen. Die Selbstkosten sind jeweils der Gemeinde zu erstatten.		
8.	Für kulturelle Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Heimatabende, Kinder- und Jugendfaschingsveranstaltungen, Prunksitzungen, Theateraufführungen, Liederabende, Lichtbilder- und Filmvorträge usw.) in den Bürgerhäusern der Ortsteile Atzbach und Dorlar und dem Gemeinschaftshaus im Ortsteil Waldgirmes kann die Gemeinde diese Einrichtungen unbeschadet der Ziffer 1.3.1 der Förderungsrichtlinien der Gemeinde Lahnau für sporttreibende, kulturelle und sonstige Vereine zusätzlich mietfrei zur Verfügung stellen. Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand.		

Artikel 8

Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Lahnau vom 07. November 1980 i. d. F. der 2. Änderungssatzung vom 07. Februar 1990

§ 13 Zwangsmaßnahmen

Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von EUR 2,50 bis 500,-- geahndet werden.

Artikel 9

Förderungsrichtlinien der Gemeinde Lahnau für sporttreibende, kulturelle und sonstige Vereine vom 13. Oktober 1992 i. d. F. der 2. Änderung vom 13. November 2000

a) Ziffer 1.1 Förderung des Vereinslebens

Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Vereine nach Anlage 1 dieser Richtlinien erhalten auf Antrag einen jährlichen Zuschuss von 0,50 EUR je Mitglied, mindestens jedoch 37,50 EUR.

b) Ziffer 1.2 Zuschüsse zur Förderung der Jugendpflege

Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Vereine der Gemeinde Lahnau, die Jugendarbeit betreiben, erhalten für jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr auf Antrag zusätzlich einen jährlichen Zuschuss von 5,- EUR.

c) Ziffer 1.4.1. Bezuschussung von Vereinsfahrten zu Partnerschaftsgemeinden

Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

Der Fahrkostenzuschuss ist zweckgebunden und beträgt:

- | | |
|--|------------|
| a) für Teilnehmer bis zum 18. Lebensjahr | EUR 15,-- |
| b) für alle übrigen Teilnehmer | EUR 10,--. |

d) Ziffer 1.4.2. Besuch von Delegationen aus Partnerschaftsgemeinden

Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Der Zuschuss ist zweckgebunden und beträgt je Gast und Tag:

- | | |
|--|-----------|
| a) für Personen bis zum 18. Lebensjahr | EUR 2,50 |
| b) für alle übrigen Personen | EUR 1,50. |

e) Ziffer 1.5 Bezuschussung von Altenfeiern und Seniorenfaschingsfeiern, die von Vereinen oder Altenkreisen organisiert und veranstaltet werden

Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Der Zuschuss beträgt bei einer Teilnahme:

- | | |
|---------------------------|-------------|
| bis 50 Personen | EUR 75,-- |
| von 51 bis 100 Personen | EUR 150,-- |
| von mehr als 100 Personen | EUR 200,--. |

f) Ziffer 2.5 Zuschüsse zu vereinseigenen Sportanlagen

- Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Zu den Bewirtschaftungskosten werden je nach Größe der einzelnen Sportanlagen auf Antrag Zuschüsse nach folgender Einteilung gezahlt:

- | | |
|---|---------------------------------|
| a) Sportplatz-Kleinfeld | 150,-- EUR je Platz |
| b) Tennisplatz | 200,-- EUR je Platz (Spielfeld) |
| c) Reitanlage | |
| Reitplatz | 175,-- EUR je Platz |
| Reithalle | 500,-- EUR je Halle |
| d) Schießsportanlage und Gebäude | 25,-- EUR je Bahn oder Stand |
| Bogenschießanlage | 25,-- EUR je Bahn oder Stand |
| e) Unterhaltung eines Vereinsheimes,
größer als 50 m ² Fläche | 250,-- EUR |
| Unterhaltung eines Vereinsheimes,
kleiner als 50 m ² Fläche | 150,-- EUR |
| f) Angelsportanlage | 175,-- EUR |
| g) Modellflugsportfeld
je Start- und Landebahn | 150,-- EUR |

- Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Sofern ein Verein durch vertragliche Regelung auch die Wartung und Pflege eines gemeindeeigenen Großfeldes übernimmt, gewährt die Gemeinde Lahnau einen jährlichen Zuschuss von EUR 500,--.

h) Ziffer 3.1 Finanzielle Förderung im Rahmen der laufenden Unterstützung

Ziffer 3.1 erhält folgenden Wortlaut:

Kulturelle Vereine erhalten auf Antrag einen jährlichen Zuschuss bis zu 300,-- EUR zu den Kosten der Übungsleiter/innen bzw. Dirigent/en/innen. Besteht ein zweiter oder weiterer Chor mit eigenen Übungsstunden, so erhöht sich der Zuschuss auf bis höchstens 450,-- EUR.

Selbständige Musikvereinigungen (Orchester) und die Musikabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Lahnau, deren Übungsleiter/innen keine Entschädigung erhalten und die nicht überwiegend kommerziell tätig sind, erhalten 300,-- EUR.

i) Ziffer 4. Förderung der sonstigen Vereine

Ziffer 4.3 erhält folgenden Wortlaut:

Sonstige Vereine, die ein eigenes Vereinsheimunterhalten, können zu den Bewirtschaftungskosten auf Antrag einen Jährliche Zuschuss nach folgender Einteilung erhalten:

- | | |
|---|-------------|
| a) Unterhaltung eines Vereinsheimes
größer als 50 m ² Fläche | 250,-- EUR |
| b) Unterhaltung eines Vereinsheimes
kleiner als 50 m ² Fläche | 150,-- EUR. |

j) Ziffer 5 Zuschüsse zu Vereinsjubiläen

- Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Pro Jahr des Bestehens werden 5,-- EUR bewilligt.

- Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

Vereine in der Gemeinde Lahnau erhalten somit folgende Zuschüsse:

25-jähriges Bestehen	=	125,-- EUR
50-jähriges Bestehen	=	250,-- EUR
75-jähriges Bestehen	=	375,-- EUR
100-jähriges Bestehen	=	500,-- EUR
125-jähriges Bestehen	=	625,-- EUR
usw.		

Artikel 10

Allgemeine Wasserversorgungssatzung vom 25. November 1981

a) § 7 b Haftung bei Versorgungsstörungen

Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,-- EUR.

b) § 16 Ordnungswidrigkeiten

Abs. 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 EUR bis 250 EUR geahndet werden.

Artikel 11

Wasserbeitrags- und gebührensatzung vom 25. November 1981 i. d. F. der XI. Änderungssatzung vom 03. November 2000

a) § 2 Wasserbeitrag

Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Der Beitragssatz beträgt,

a) für die räumliche Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen im Ortsteil Dorlar im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8.2 „Am Hühnstein II,„

1,60 EUR je m² Grundstücks- und Geschossfläche,

b) für den übrigen Geltungsbereich dieser Satzung

1,50 EUR je m² Grundstücks- und Geschossfläche.

b) § 8 Grundgebühr

Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Für die an die Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke wird eine Grundgebühr nach der Nenngröße der Messeinrichtung erhoben. Die Grundgebühr beträgt je angefangenen Kalendermonat bei Messeinrichtungen mit einer Verbrauchsleistung

- bis zu 7 m ³ bzw. QN 3,5 (netto 2,-- EUR zzgl. 7 % Umsatzsteuer)	=	2,14 EUR brutto
- bis zu 10 m ³ bzw. QN 6 (netto 2,50 EUR zzgl. 7 % Umsatzsteuer)	=	2,68 EUR brutto
- bis zu 20 m ³ bzw. QN 10 (netto 10,-- EUR zzgl. 7 % Umsatzsteuer)	=	10,70 EUR brutto
- über 20 m ³ bzw. über QN 10 (netto 25,-- EUR zzgl. 7 % Umsatzsteuer)	=	26,75 EUR brutto.

c) § 14 Verwaltungsgebühren

- Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Sind auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler angebracht und abzulesen, so ist für das Ablesen des zweiten und jedes weiteren Wasserzählers eine Verwaltungsgebühr von je 0,75 EUR zu entrichten.

- Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Für jede vom Grundstückseigentümer gewünschte Zwischenablesung eines Zählers hat der Antragsteller jeweils eine Verwaltungsgebühr von je 2,50 EUR zu entrichten, für den zweiten und jeden weiteren Wasserzähler ermäßigt sich in diesem Falle die Verwaltungsgebühr auf 0,75 EUR.

Artikel 12

Satzung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und über das Verbot mißbräuchlicher Benutzung öffentlicher Einrichtungen in der Gemeinde Lahnau vom 07. Oktober 1981

§ 3 Geldbuße

Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 2,50 EUR bis 500 EUR geahndet werden.

Artikel 13

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Abfallbeseitigungsanlage vom 08. Juni 1983 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 20. März 1990

Die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Abfallbeseitigungsanlage sowie die 1. Änderungssatzung werden aufgehoben.

Artikel 14

Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Abfallbeseitigungsanlage vom 08. Juni 1983 i. d. F. der 2. Änderungssatzung vom 26. März 1990

Die Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Abfallbeseitigungsanlage sowie die 2. Änderungssatzung werden aufgehoben.

Artikel 15

Satzung der Jagdgenossenschaft Lahnau im Lahn-Dill-Kreis vom 30. Mai 1984

§ 15 Auszahlung des Jagdertrages

Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Entfällt auf einen Genossen ein geringerer Reinertrag als fünf EUR, so wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens fünf EUR erreicht hat.

Artikel 16

Satzung über die öffentliche Fäkalschlammbeseitigung – Fäkalschlammsatzung – (FäKS) der Gemeinde Lahnau vom 01. April 1987

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 EUR bis fünfhundert EUR geahndet werden.

Artikel 17

Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung (FäkS) der Gemeinde Lahnau vom 01. April 1987 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 17. Mai 1990

§ 2 Benutzungsgebühren

Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Die Gebühr beträgt 30,-- EUR je angefangen Kubikmeter Fäkalschlamm.

Artikel 18

Benutzungsordnung der Gemeindebücherei der Gemeinde Lahnau vom 12. Oktober 1987

a) § 5 Verlust und Beschädigung

- Satz 5 erhält folgenden Wortlaut:

Der Ersatz soll in der Regel durch Beibringung eines gleichartigen Ersatzstückes erfolgen, wobei für zusätzlich entstehende Einband- und Einarbeitungskosten ein Betrag von EUR 2,50 pro Buch erhoben wird.

- Satz 8 erhält folgenden Wortlaut:

Für Beschädigungen und Verschmutzungen geringeren Ausmaßes können die Kosten für die Reinigung bzw. Instandsetzung gefordert werden, die nach dem Umfang des Sach- und Arbeitsaufwandes berechnet werden, jedoch pro Buch nicht mehr als EUR 2,50 betragen sollen.

b) § 7 Gebühren

§ 7 erhält folgenden Wortlaut:

Die Ausleihgebühr bei einer Leihfrist von 4 Wochen beträgt EUR 0,10 pro Buch. Für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen der Gemeindebücherei werden folgende Entgelte erhoben:

- Ausstellung eines Ersatzausweises bei
Verlust oder Beschädigung: EUR 2,50.

Benutzer, die ausgeliehene Bücher nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben haben, werden gemahnt. Die erste Mahnung erfolgt 4 Tage nach Ablauf der Leihfrist. Die zweite Mahnung erfolgt 14 Tage nach der vorhergegangenen Mahnung. Es werden folgende Mahngebühren erhoben:

- 1. Mahnung pro Buch EUR 0,50
- 2. Mahnung pro Buch EUR 1,25.

Vier Wochen nach der ersten Mahnung können die ausgeliehenen Bücher sowie die Gebühren und Portokosten durch die Gemeindekasse auf dem Verwaltungszwangsvollstreckungswege nach den geltenden Rechtsvorschriften eingezogen werden. Ersatzleistungen nach § 5 unterliegen ebenfalls nach einmaliger Mahnung unter Fristsetzung der Einziehung im Verwaltungszwangsvollstreckungswege.

Artikel 19

Benutzungsordnung für die Grillplatzanlage im OT Waldgirmes vom 10. November 1987 i. d. F. der 1. Änderung vom 09. April 1991

a) Ziffer 2 a erhält folgenden Wortlaut:

Besuchergruppen aus Lahnau

Der Kostenbeitrag beträgt 20,-- EUR. Hinzu kommen die Kosten für beschädigte oder in Verlust geratene Einrichtungsgegenstände, des Gasverbrauches und der Übergabe und Rücknahme der Grillplatzanlage. Vor der Benutzung ist dem Beauftragten der Gemeinde ein Pauschalbeitrag von 55,-- EUR zu übergeben. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem Kostenbeitrag von 20,- EUR und einer Kautionshöhe von 35,-- EUR.

b) Ziffer 2 b erhält folgenden Wortlaut:

Auswärtige Besuchergruppen

Der Kostenbeitrag beträgt 30,-- EUR. Hinzu kommen die Kosten für beschädigte oder in Verlust geratene Einrichtungsgegenstände, des Gasverbrauches und der Übergabe und Rücknahme der Grillplatzanlage. Vor der Benutzung ist dem Beauftragten der Gemeinde ein Pauschalbeitrag von 65,-- EUR zu übergeben. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem Kostenbeitrag von 30,- EUR und einer Kautionshöhe von 35,-- EUR.

c) Ziffer 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Kautionshöhe von jeweils 35,-- EUR wird mit den angefallenen Kosten verrechnet.

Artikel 20

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 13. November 1996

§ 4 Steuersätze

Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Steuer beträgt

a) zu § 2 a):

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

- | | |
|-------------------|------------|
| - in Gaststätten: | 50,-- EUR |
| - in Spielhallen: | 100,-- EUR |

je Kalendermonat und Gerät.

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

- | | |
|-------------------|-----------|
| - in Gaststätten: | 20,-- EUR |
| - in Spielhallen: | 40,-- EUR |

je Kalendermonat und Gerät.

b) zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25,00 EUR.

Artikel 21

Benutzungsordnung für die Museumsscheune mit Dorfplatz am Heimatmuseum der Gemeinde Lahnau im Ortsteil Waldgirmes vom 10. Februar 1993

§ 6 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Benutzung sind folgende Entgelte und Kosten zu zahlen:

a) Entgelte

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| 1. Bis zu 50 Personen pro Tag | 30,-- EUR |
| 2. Bis zu 100 Personen pro Tag | 60,-- EUR |
| 3. Über 100 Personen pro Tag | 100,-- EUR. |

b) Kosten

1. Bei allen Veranstaltungen sind der Gemeinde außer den Benutzungsentgelten die Kosten für beschädigte oder in Verlust geratene Einrichtungsgegenstände, des Energieverbrauches für Kühlgeräte, Beschallungsanlage, vorhandene und zusätzliche Beleuchtungskörper usw. zu erstatten.
2. Für die Übergabe und Rücknahme der Museumsscheune mit Dorfplatz sind folgende Kosten zu erstatten:

- Bis zu 50 Personen	10,-- EUR
- bis zu 100 Personen	20,-- EUR
- Über 100 Personen	40,-- EUR.

Vor der Benutzung ist dem Beauftragten der Gemeinde eine Kautionshöhe von 50,-- EUR zu übergeben. Die Kautionshöhe von jeweils 50,-- EUR wird mit den anfallenden Kosten verrechnet. Ein verbleibender Restbetrag wird zurückerstattet, wenn die Museumsscheune mit Dorfplatz mit allen Einrichtungen und Gegenständen in dem übernommenen, sauberen und ordnungsgemäßen Zustand wieder in die Obhut der Gemeinde zurückgegeben wird.

Sofern evtl. Beanstandungen - trotz Aufforderung durch den Beauftragten der Gemeinde - nicht beseitigt werden, wird die Kautionshöhe einbehalten.

Der Antragsteller haftet für die Zahlung des Entgeltes und der Kosten. Das gilt auch, wenn die Museumsscheune mit Dorfplatz nicht benutzt werden und dadurch ein Mietausfall entsteht.

Artikel 22

Richtlinie der Gemeinde Lahnau über die Gewährung von Zuschüssen zum Bau von Solaranlagen in Wohngebäuden und gewerblich genutzten Gebäuden vom 12. November 1997 i. d. F. der 1. Änderung vom 16. Dezember 1999

§ 3 Höhe des Zuschusses

§ 3 erhält folgenden Wortlaut:

Die Höhe der Zuwendung beträgt für Ein- und Zweifamilienhäuser 30 % der nachgewiesenen Kosten, im Falle der Eigenleistung 50 % der nachgewiesenen Materialkosten; höchstens jedoch 750,00 EUR bzw. maximal 1250,00 EUR für sonstige Gebäude.

Artikel 23

Richtlinie der Gemeinde Lahnau über die Förderung des Einbaues von Regenwassernutzungsanlagen in überwiegend nichtgewerblich genutzten Gebäuden vom 22. März 2000

a) § 4 Förderungsfähige Maßnahmen

Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

- (6) Die Höhe der förderfähigen Kosten muss mindestens 500,00 EUR betragen.

b) § 7 Höhe des Zuschusses

- Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Es werden als Höchstförderbetrag EUR 1000,00 jedoch nicht mehr als 50 % der förderfähigen Kosten je Objekt gewährt.

- Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Es wird folgende Staffelung der Fördersätze festgelegt:

Anlagenspezifische Trinkwassereinsparung (in % der maximalen Trinkwassereinsparung)	Förderung (in % der förderfähigen Kosten)
91 - 100 %	50 % (max. 1.000 EUR)
76 - 90 %	40 % (max. 800 EUR)
51 - 75 %	30 % (max. 600 EUR)

Beträgt die anlagenspezifische Trinkwassereinsparung weniger als 50 % der maximalen Trinkwassereinsparung, oder ist eine dauerhafte Betriebssicherheit nicht gewährleistet, wird kein Zuschuss gewährt.

- Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

- (3) Um die Errichtung von qualifizierten Regenwassernutzungsanlagen in besonderem Maße zu fördern, fördert die Gemeinde Lahnau (unabhängig vom Zuschuss für die Anlage selbst) die Kosten für eine fachliche Stellungnahme zur Planung und für die Anlagenendabnahme durch qualifizierte Institutionen in voller Höhe bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 175,-- EUR.

Artikel 24

Bestimmung über die Erhebung von Entgelt für die Nutzung der Lahnhalle vom 14. Februar 1994 i. d. F. der 1. Änderung vom 06. Juni 1997

a) § 8 erhält folgenden Wortlaut:

Mit dem Entgelt für die benutzten Räume werden die Kosten für Strom nach dem tatsächlichen Verbrauch (EUR 0,25 / kWh), die Kosten für die Benutzung des Telefons (EUR 0,25 pro Gebühreneinheit) sowie die Kosten für die über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen/Verluste an den Räumen, den Geräten, dem Inventar und sonstigen Einrichtungen in Rechnung gestellt.

b) § 9 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Benutzung der in § 3 der Benutzungsordnung genannten Räume werden folgende Entgelte erhoben:

	Für Lahnaauer Ver- eine, Einwohnerrin- nen und Einwohner	Für auswärtige Veranstalter
01. Lahnhalle komplett (alle in § 3 der Be- nutzungsordnung genannten Räume)	350,-- EUR	525,-- EUR
02. Großer Saal mit Foyer und Toiletten- räumen im Erd- und Untergeschoß	225,-- EUR	337,50 EUR
03. Zwei Drittel des großen Saales mit Foyer und Toilettenräumen im Erd- und Unter- geschoß	150,-- EUR	225,-- EUR
04. Ein Drittel des großen Saales mit Foyer und Toilettenräumen im Erd- und Unter- geschoß	75,-- EUR	112,50 EUR
05. Bühne mit Nebenraum, Anrichte und Toi- lettenräumen	50,-- EUR	75,-- EUR
06. Bühne mit Foyer und Toilettenräumen im Erd- und Untergeschoss	75,-- EUR	112,50 EUR
07. Bei privaten Familienfeiern in den Räu- men nach Nr. 1 – 6, pro Person mindestens jedoch die Entgelte nach Nr. 1 – 6	0,75 EUR	1,13 EUR
08. Foyer und Toiletten im Erd- und Unterge- schoß	25,-- EUR	37,50 EUR
09. Nutzung der mobilen Innenbühne	25,-- EUR	37,50 EUR

10. Für die zusätzliche Nutzung bei Pos. 2. bis 7. werden für die nachfolgenden Räume zusätzlich folgende Entgelte berechnet:
- | | | |
|--|-----------|-----------|
| a) Küche mit Lagerraum | 25,-- EUR | 37,50 EUR |
| b) Ausschankraum mit Lagerraum | 25,-- EUR | 37,50 EUR |
| c) Umkleide- und Sanitärräume I und II (Obergeschoß)
je Raum 5,-- EUR | 10,-- EUR | 15,-- EUR |
11. Gewerbliche Ausstellungen, Messen, Börsen
- | | |
|--|----------|
| - pro m ² Ausstellungsfläche am Veranstaltungstag | 1,25 EUR |
| - pro m ² Ausstellungsfläche an Auf- und Abbautagen | 0,63 EUR |
12. Beauftragte/r für Übergabe und Rücknahme, je angefangene Stunde
- | | |
|--|-----------|
| | 10,-- EUR |
|--|-----------|
13. Für den zweiten Tag bei Veranstaltungen nach Ziffer 5.2 und 6.2 = 50 % der Entgelte.

Artikel 25

Satzung der Gemeinde Lahnuau über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge vom 29. Juni 1995

a) § 6 Ablösung der Stellplatzpflicht für Kraftfahrzeuge

§ 6 erhält folgenden Wortlaut:

Die Ablösebeträge werden wie folgt festgesetzt:

Stellplatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 1	2375,-- EUR
Stellplatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 2	3325,-- EUR
Stellplatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3	2850,-- EUR
Stellplatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 4	6650,-- EUR
Stellplatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 5	13300,-- EUR.

b) § 8 Ordnungswidrigkeiten

Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 82 Abs. 3 der HBO mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EUR geahndet werden.

Artikel 26

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Lahnau vom 03. November 2000

§ 8 Gebühren

§ 8 erhält folgenden Wortlaut:

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Tarifs erhoben. Ergeben sich bei der Berechnung Centbeträge, so wird auf halbe oder volle Eurobeträge abgerundet. Ist diese Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

Artikel 27

Richtlinien der Gemeinde Lahnau über die Gewährung von Zuschüssen für Entsiegelungs- und Versickerungsmaßnahmen auf überwiegend nichtgewerblich genutzten Grundstücken vom 22. März 2000

a) § 4 Förderungsfähige Maßnahmen

Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

(4) Die Höhe der förderfähigen Kosten muss mindestens 500,00 EUR betragen.

b) § 6 Höhe des Zuschusses

§ 6 erhält folgenden Wortlaut:

Entsiegelungsmaßnahmen

Rückbau versiegelter Flächen und Wiederherstellung mit wasserdurchlässigen Befestigungsmaterialien bzw. als Grün-/Gartenland

Förderspanne:	bis zu 25 % der förderfähigen Kosten
maximal:	12,50 EUR pro Quadratmeter entsiegelter Grundstücksfläche
maximale Gesamtfördersumme:	500,-- EUR

Anlagen zur Regenwasserversickerung (Mulden- u. Rigolenversickerung)

Förderspanne:	bis zu 50 % der förderfähigen Kosten
maximal:	7,50 EUR pro Quadratmeter angeschlossene Fläche
maximale Gesamtfördersumme:	500,-- EUR

Artikel 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen, Gebühren- und Benutzungsordnungen einschließlich Entgeltverzeichnis sowie Richtlinien in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Lahnau, den 07. Februar 2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahnau

Schleenbecker
Bürgermeister

Die vorstehende Artikelsatzung zur Einführung des Euro – Euroeinführungssatzung (EES) – der Gemeinde Lahnau wird gemäß § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Lahnau vom 07.02.1995 in den Lahnau-Nachrichten veröffentlicht.

Lahnau, den 12.03.2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahnau

Schleenbecker
Bürgermeister

Die vorstehende Artikelsatzung zur Einführung des Euro – Euroeinführungssatzung (EES) – der Gemeinde Lahnau wurde gemäß § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Lahnau vom 07.02.1995 in den Lahnau-Nachrichten Nr. 11 vom 15.03.2001 veröffentlicht.

Lahnau, den 16.03.2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahnau

Schleenbecker
Bürgermeister